

Bebauungsplan F 16 „Reichenbachweg“ in Königstein-Falkenstein

Untersuchungen Gesetzlich geschützte Biotope Artenschutz

Ergebnisbericht

im Auftrag der
Stadt Königstein

bearbeitet von

GPM
Geoinformatik, Umweltplanung, Neue Medien
Frankfurter Straße 23, D-61476 Kronberg im Taunus
Dipl. Biol. Matthias Fehlow
Dipl.-Geogr. Johannes Wolf

23.11.2021

Artenschutzrechtliche Potenzialbewertung

1 Anlass, Aufgabenstellung

Untersucht wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes F 16 am westlichen Ortsrand von Königstein-Falkenstein. Das Gebiet wird im Osten vom Reichenbachweg, im Süden vom Mühlweg und nach Westen von der Aue des Neuen Mühlbaches (Höhenbach) begrenzt (siehe Abb. 1). In diesem Gebiet sollen einige Baufenster neu belegt, ausgewiesen oder geändert werden.

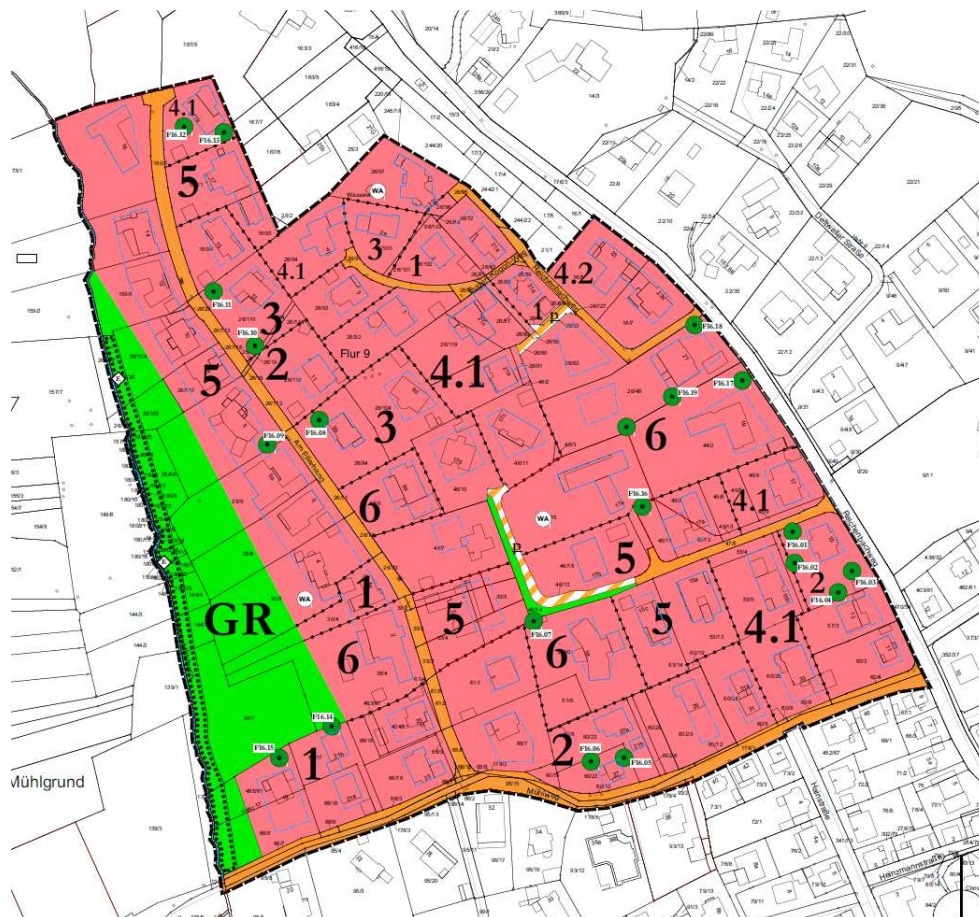


Abb. 1: Übersichtsplan des Geltungsbereichs des B-Plans F 16 in Falkenstein

Durch die Untersuchung sollte abgeschätzt werden, ob im Rahmen des Bebauungsplans besonders oder streng geschützte Fledermäuse, Vögel, Reptilien oder Amphibien getötet oder ihre Lebens- und Fortpflanzungsstätten zerstört werden könnten. Dafür wird für diese Gruppen

eine Potenzialabschätzung durchgeführt: Anhand der Biotopausstattung des Gebiets werden die möglicherweise oder sicher vorkommenden Arten aufgeführt und das Risiko einer Tötung von Tieren dieser Arten und einer Zerstörung ihrer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten abgeschätzt. Nahrungs- bzw. Jagdhabitats müssen nur berücksichtigt werden, wenn lokale Populationen dieser Arten wesentlich von diesen Habitats abhängig sind.

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt nach dem § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009. Danach sind sowohl der Fang, die Verletzung oder Tötung von Fledermäusen (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) als auch eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten. Außerdem dürfen die Fledermäuse auch nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Gleiches gilt auch für weitere streng geschützte Säugetierarten wie beispielsweise die Haselmaus (*Muscadinus avellanarius*), für streng geschützte Reptilien wie beispielsweise die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie für alle besonders geschützten europäischen Brutvogelarten.

Die Potenzialabschätzung basiert auf einer Begehung der Fläche am 21. November 2021 vormittags. Dabei konnten nur wenige – meist unbebaute - Grundstücke betreten werden, alle anderen wurden nur von den im oder um das Gebiet verlaufenden Straßen und Fußwegen aus beurteilt.



Abb. 2: Älterer Baumbestand östlich der Straße „Am Ellerhang“, 22.11.2021

2 Ergebnisse

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes F 16 liegt am westlichen Ortsrand von Königstein-Falkenstein nördlich des Naturschutzgebietes „Burghain Falkenstein“. Er ist geprägt von sowohl älteren wie modernen Wohnhäusern auf teilweise sehr großen Gartengrundstücken mit oftmals altem Baumbestand (siehe Abb. 2).

Die einzelnen Gärten sind durch Zäune, Hecken oder Baumreihen aus Laub- und Nadelgehölzen voneinander getrennt. Neben den meist intensiv gepflegten Hausgärten mit häufig gemähten Rasenflächen und Ziergehölzen (siehe Abb. 3) gibt es auch große Gärten oder vereinzelt verbrachte Baulücken (Abb. 4).



Abb. 3: Intensiv gepflegter Ziergarten im Reichenbachweg, 22.11.2021

Im ganzen Gebiet verteilt stehen einzelne alte Laubbäume wie Buchen, Eichen, Berg- und Spitzahorne, Linden, Birken und Walnussbäume, aber auch Nadelbäume wie Mammutbaum, Zeder, Fichte, Waldkiefer und Douglasie, die teilweise zum Erhalt festgesetzt wurden. Dies ist auch auf fünf der sieben Flächen der Fall, auf denen bislang noch keine Gebäude stehen. Es handelt sich dabei um fünf größere Freiflächen innerhalb der Gärten westlich des Reichenbachwegs und nördlich des Mühlwegs, die aus gemähten Rasenflächen mit teilweise dichten Büschen und Bäumen an den Rändern bestehen.

Außerdem wurden zwei schon länger geräumte Grundstücke „Am Ellerhang 5 und 7“ untersucht, auf denen nach Abriss der Gebäude Brachwiesen mit Hochstauden und eine Sukzession aus jungen Birken und sonstigen Sträuchern aufgewachsen ist (Abb. 4).



Abb. 4: Brachfläche mit Birkenaufwuchs „Am Ellerhang 5“, 23.11.2020

Daneben sind aber auch viele andere, als Lebensstätten für Wirbeltiere geeignete Habitats wie weitere große Einzelbäume, Gehölze, dichte Hecken und kleinere Brachwiesen innerhalb des Gebietes vorhanden. Im Folgenden wird versucht, das Lebensraumpotenzial der untersuchten Fläche für die tatsächlich oder möglicherweise hier vorkommenden Wirbeltiergruppen abzuschätzen.

2.1 Fledermäuse und Bilche

Es wurden keine speziellen Untersuchungen zur Fledermausfauna im Gebiet durchgeführt. Die Befragung mehrerer Anwohner im Gebiet ergab Hinweise auf Fledermäuse, die an Sommerabenden in den Gärten und um die Häuser fliegen würden. Es handelt sich dabei höchstwahrscheinlich vorwiegend um die im Siedlungsraum noch häufigen Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die beide bei der Untersuchung der Villa Raphael direkt nördlich der Grenzen des B-Plans F 16 im Jahr 2016 durch

den Verfasser nachgewiesen wurden (FEHLOW 2016). Aber auch das Vorkommen von mindestens sechs weiteren Fledermausarten (siehe Tab. 1), die bei dieser Untersuchung nachgewiesen wurden, wäre im Gebiet durchaus möglich.

Tabelle 1: Artenliste der in FEHLOW (2016) in Falkenstein nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz und Gefährdung				
		§ 7 BNatSchG	Er- haltungszu- stand	FFH	RLH 1995	RLD 2008
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	§§	U1	II, IV	2	2
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	G	IV	2	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	§§	U1	IV	2	-
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	§§	G	IV	2	D
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	§§	G	II, IV	2	V
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	§§	U1	IV	ne	D
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§	G	IV	3	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	G	IV	3	-

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

FFH = Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie

Erhaltungszustand in Hessen (2019): G = günstig, U1 = unzureichend,

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 1995

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2008

Mögliche Quartiere dieser Fledermäuse könnten dabei sowohl in den älteren Gebäuden als auch in Nistkästen, Baumhöhlen oder Rindenspalten innerhalb des Gebietes liegen. Auch wenn die hier höchstwahrscheinlich vorkommenden Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus Quartiere in Gebäuden deutlich bevorzugen, könnten diese und viele weitere Arten auch Specht- oder Fäulnishöhlen in den vielen großen Habitatbäumen im Gebiet zeitweise als Quartier nutzen. Hier sind auch Quartiere von Bilchen wie dem Siebenschläfer (*Glis glis*) oder dem Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*) denkbar. Diese Höhlungen müssen deswegen vor einer möglichen Fällung von Bäumen im Gebiet unbedingt mit einer Endoskopkamera genau auf Besatz untersucht werden, um eine Tötung von Individuen auszuschließen und eventuell verloren gehende Quartiere zu ersetzen.

Schließlich ist wegen der direkten Nähe zum Wald und der teilweise sehr günstigen Habitatstruktur der naturnahen Gärten, Hecken und Brachflächen mit vielen Haselbüschen und Brombeerbeständen im Gebiet auch ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscadinus avellanarius*) möglich. Auch hier sollte vor der Rodung größerer Gehölzbestände zumindest eine Überprüfung der Flächen mit einer Suche nach Freinestern der Art durchgeführt werden.

Außerdem wurde bei der Begehung mehrfach Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) in den Gärten beobachtet und mehrere Kobel der besonders geschützten Art in den Bäumen gefunden. Auch Vorkommen des ebenfalls besonders geschützten Igels (*Erinaceus europaeus*) sowie weiterer Klein- und Mittelsäuger in den Gärten ist durchaus wahrscheinlich.

2.2 Vögel

Es wurden bei den Übersichtsbegehungen insgesamt 16 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tab. 2). Zusätzlich ist hier eine Vielzahl weiterer Vogelarten zu erwarten, die sich als Zugvögel aufgrund der Jahreszeit schon auf dem Zug oder in ihren Winterquartieren befanden. Deswegen und weil die meisten Grundstücke nicht betreten werden konnten, können hier kaum Aussagen über mögliche Bruten im Gebiet getroffen werden. Zumindest für die meisten aktuell nachgewiesenen Arten, sind aber aufgrund der ausgesprochen günstigen Habitats Bruten innerhalb der großen Grundstücke durchaus wahrscheinlich.

Tabelle 2: Artenliste der Vögel im Gebiet des B-Plans F 16 am 22.11.2021

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	Erhaltungszustand	EU-VSRL	Rote Liste HE 2014	Rote Liste D 2015
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	grün	-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	grün	-	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coeleps</i>	§	grün	-	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	grün	-	-	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	grün	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	§	grün	-	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	grün	-	-	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§	grün	-	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	grün	-	-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§	grün	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	grün	-	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	grün	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	grün	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	grün	-	-	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	§	grün	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	grün	-	-	-

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

Erhaltungszustand nach Hessischen Leitfaden Artenschutz vom März 2014, grün = günstig, gelb = unzureichend

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2014

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2015

Alle beobachteten Vogelarten sind noch ungefährdet und weisen in Hessen günstige Erhaltungszustände auf. Der ebenfalls ungefährdete Mäusebussard ist nach dem § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützt.

Fällungen von Bäumen in den Grundstücken im Zuge von Baumaßnahmen sollten grundsätzlich nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Eine Tötung von Vogelindividuen ist bei Arbeiten außerhalb der Brutzeit unwahrscheinlich und daher nicht zu befürchten. Um eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Arbeiten innerhalb der Brutzeit zu vermeiden ist eine Untersuchung im jeweiligen Einzelfall nötig.

Bei einer Fällung von Bäumen mit Naturhöhlen, die sehr günstige Bruthabitate für höhlenbrütende Vogelarten bieten, müssen diese zerstörten Brutplätze durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen in der näheren Umgebung ausgeglichen werden.

2.3 Reptilien

Eine Erfassung von Reptilien wäre bei einer Begehung der Fläche im November nicht möglich gewesen, selbst wenn alle Grundstücke hätten betreten werden können. Innerhalb der untersuchten Fläche sind aber besonders auf den beiden brach liegenden Baugrundstücken „Am Ellerhang 5 und 7“ und auf den Wiesenbrachen an der Westseite der Fläche am Höhenbach mehrere, gut geeignete Lebensräume für Reptilien vorhanden (siehe Abb. 4). Nach Kenntnis des Verfassers kommen im nördlich des Geltungsbereichs gelegenen NSG Reichenbachtal mit der Blindschleiche (*Anguis fragilis*), der Ringelnatter (*Natrix natrix*) und der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) auch mindestens drei Reptilienarten vor. Auch wenn die befragten Anwohner hier noch nie Eidechsen, Schlangen oder sonstige Reptilien gesehen haben sind Einzelvorkommen oder auch kleine Populationen dieser Arten innerhalb der oben erwähnten unbebauten Flächen möglich. Vor einer Baufeldfreimachung müssen diese Flächen zur geeigneten Jahreszeit auf Vorkommen der genannten Arten untersucht werden.

Ein Vorkommen der für das Gebiet in den öffentlichen Stellungnahmen angegebenen, streng geschützten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist dem Verfasser dagegen nicht bekannt. Ihre bevorzugten Lebensräume wie steinige und trockene, sonnenexponierte Freiflächen, Trockenrasen oder Dämme sind im Gebiet nicht vorhanden. Im aktuellen Artgutachten für die Schlingnatter (NICOLAY & ALFERMANN 2003) sind keine Vorkommen der Art im Hochtaunuskreis verzeichnet, auch wenn sie nach Kenntnis des Verfassers beispielsweise auf größeren Kahlschlägen im NSG Altkönig und auf Blockschutthalden der Weißen Mauer bis vor wenigen

Jahren noch vorkam. Insgesamt ist deshalb ein Vorkommen dieser streng geschützten Reptilienart auf der Fläche des B-Plans F 16 nicht besonders wahrscheinlich.

2.4 Amphibien

Es konnten keine Gartenteiche oder sonstigen Gewässer innerhalb des Gebietes festgestellt werden. Der Untere Mühlbach (Höhenbach), der die Westgrenze des Untersuchungsgebietes bildet, ist aber in seinem Oberlauf ein Reproduktionsgewässer für den besonders geschützten Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), der hier im Frühjahr beim Absetzen seiner Larven beobachtet wurde (Abb. 5).



Abb. 5: Weiblicher Feuersalamander an einem Nebengewässer des Höhenbaches, 10.03.2020

Bei einer Untersuchung der ehemaligen Heimvolkshochschule im Reichenbachweg knapp nördlich des Untersuchungsgebietes wurden im Februar 2020 mehrere Feuersalamander in Lichtschächten des Gebäudes gefunden. Die Art pflanzt sich also an den Gewässern nördlich und westlich des Geltungsbereichs des B-Plans F 16 erfolgreich fort und die adulten Tiere nutzen die größeren Gärten in der Nähe als Landlebensräume. Auch die Erdkröte (*Bufo bufo*), der Grasfrosch (*Rana temporaria*) und der Bergmolch (*Triturus alpestris*) kommen in den Waldgebieten des NSG Reichenbachtals aktuell noch in reproduzierenden Populationen vor. Alle drei Arten könnten die größeren Gärten und Brachflächen innerhalb des Gebietes des B-Plans als Landlebensräume nutzen.

3 Zusammenfassung

Für Fledermäuse ist auf der Ebene des Bebauungsplans eine Zerstörung von Lebens- oder Ruhestätten oder Tötung von Individuen bei Eingriffen in die Gehölzbestände oder bei Arbeiten an den älteren Gebäuden momentan nicht auszuschließen. Bei einzelnen Baumaßnahmen sollte stets auch bezüglich dieser Artengruppe eine artenschutzrechtliche Untersuchung im Rahmen des Bauantrags durchgeführt werden

Auch bei den Vögeln ist bei Eingriffen in die Baumbestände im Gebiet mit dem Wegfall von Nistmöglichkeiten in den größeren Bäumen und Hecken sowie in Specht- oder Fäulnishöhlen in den größeren Laubbäumen, aber auch in oder an Gebäuden möglich. Um eine Störung von Vogelbruten in den dichten Hecken und Gehölzen zu vermeiden ist es wichtig Bauarbeiten möglichst außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Flächen vorher genau auf Hinweise auf Vogelbruten untersucht werden.

Mögliche Vorkommen von streng geschützten Reptilien und Amphibien im Untersuchungsgebiet sind nicht besonders wahrscheinlich. Allerdings sind hier Vorkommen der besonders geschützten Arten Feuersalamander, Erdkröte, Grasfrosch und Bergmolch bekannt, die alle aktuell knapp nördlich des Geltungsbereichs nachgewiesen wurden und sich hier auch fortpflanzen. Außerdem sind auf mehreren bislang unbebauten Einzelflächen zumindest für häufigere Reptilien wie Bildschleiche und Waldeidechse geeignete Lebensräume vorhanden. Die Flächen sollten vor möglichen Baumaßnahmen deswegen in einer genauen Untersuchung auf Vorkommen von Reptilien oder Amphibien kontrolliert werden.

Gesetzliche geschützte Biotope

4 Aufgabenstellung

Bezüglich des Themas Gewässerrandstreifen Neuer Mühlbach/Höhenbach im Bereich der angrenzenden Gärten der Wohnbebauung äußert sich die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der vorgezogenen Trägerbeteiligung wie folgt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem an der Westgrenze des Plangebietes verlaufenden Bach möglicherweise um ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG handelt (vgl. auch Entwicklungskarte zum Landschaftsplan, UVF, 2000). Ebenfalls ist es denkbar, dass es sich bei dem angrenzenden Gehölzsaum um ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG, oder gar um einen gern. FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen handelt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG). Durch die Festsetzung zur Pflege sowie dem Erhalt der ufernahen Erlenvegetationsstruktur, wird bereits in weiten Teilen einer Zerstörung bzw. einer Beeinträchtigung der Erlenvegetation entgegengewirkt. Es sollte allerdings geprüft werden, ob im Bebauungsplan die Abgrenzung der Erlenvegetation weiter gefasst werden kann, da sich die Gehölzbestände im Luftbild tlw. großflächiger darstellen.“

Aufgabe ist es mithin zu prüfen

1. ob es sich bei diesem Bach und seinem begleitenden Gehölzsaum um per Gesetz geschützte Biotope handelt und
2. inwieweit die Gehölzbestände raumgreifender sind als im Bebauungsplan dargestellt.

5 Gesetzlicher Rahmen

Nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, Stand 19.06.2020) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben,

gesetzlich geschützt. Zerstörungen oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen dieser Biotope sind verboten.

Als Grundlage für die Kategorisierung des Baches und seiner Gehölstrukturen wird hier der „Leitfaden Gesetzlicher Biotopschutz in Hessen“ (2016) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herangezogen. Die hierin enthaltenen Definitionen und Erläuterung der Biotope erfolgten weitaus überwiegend nach Maßgabe der Begründung zu § 30 Abs. 1 BNatSchG 2002 und § 30 Abs. 2 BNatSchG 2009 (s.a. Deutscher Bundestag Drucksache 14/6378 vom 20.06.2001 und Drucksache 16/12274 vom 17.03.2009). Für Hessen atypische Beschreibungen wurden weggelassen. Für Hessen besondere Merkmale wurden ergänzt.

6 Biotopbewertung

6.1 Mühlbach/Höhenbach

Biotoptyp und Definition gem. Leitfaden (s.o.):

„Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, Altarme und regelmäßig vom Gewässer überschwemmten Bereiche:

Natürliche oder naturnahe Fließgewässer zeichnen sich durch einen gewundenen, auf Umlagerungstrecken auch verzweigten und den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechenden Lauf aus. Sie sind geprägt durch Gewässerabschnitte unterschiedlicher Breite, Böschungsneigung, Tiefe und Längsgefälle sowie durch ein vielgestaltiges Bett und Ufer mit naturnahem Bewuchs und werden allein durch die Fließgewässerdynamik geformt. In der Regel weisen sie auch Schlick-, Sand-, Kies- oder Felsbänke mit naturnahem Bewuchs, vielfach auch Altarme und Altwasser auf. Der naturnahe Bewuchs umfasst sowohl die Wasservegetation als auch die krautige und holzige Ufervegetation, an größeren Fließgewässern z.B. Schwimmblatt-Gesellschaften, Zweizahn-Gesellschaften, Flussröhrichte sowie Uferweidengebüsche und -wälder. Auf Schlick-, Sand-, Kies- oder Felsbänken siedelt gefährdete Pioniervegetation. Eingeschlossen sind die von extensiv genutztem Feuchtgrünland geprägten Auen (Überschwemmungsgrünland), z.B. mit Flutrasen und Brenndolden-Auenwiesen, soweit diese nicht bereits durch die Kategorie „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ abgedeckt sind.

Hinweise zur Naturnähe können den Materialien zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Gewässerstrukturgüte-Kartierung entnommen werden. Punktuelle wasserbauliche Veränderungen wie z.B. Steinschüttungen oder auch Ufersicherungen aus natürlichen Materialien können noch als naturnah eingestuft werden. Überschwemmungsgrünland umfasst nur solche geeigneten Pflanzengesellschaften, die tatsächlich regelmäßig von einem Gewässer überflutet werden.“

Wie die nachfolgenden Abbildungen zeigen, weist der Bach im Abschnitt des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nahezu an keiner Stelle die wesentlichen natürlichen oder naturnahen Merkmale, wie z.B. Verlaufsform, Gefälle, Verzweigung oder Materialanlandung auf. Naturnahe Wasser-, krautige und holzige Ufervegetation fehlen, abgesehen von den bachbegleitenden alten Schwarzerlen nahezu vollständig; dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass seitens der angrenzenden Grundbesitzer offensichtlich schon lange Zeit die intensive Gartenpflege meist über das Gewässer hinaus durchgeführt wurde.



Abb. 6: Bachverlauf im südlichen Abschnitt mit randlichen intensiven Nutzungen.



Abb. 7: Bachverlauf im mittleren Abschnitt mit randlicher nichtheimischer Bepflanzung (Rhododendron) sowie Uferverbau.



Abb. 8: Bachverlauf im nördlichen Abschnitt mit Intensivrasen beidseits des Gewässers sowie randlicher nichtheimischer Bepflanzung (Thuja u.ä.).

6.2 Bachbegleitender Gehölzsaum

Biotoptyp und Definition gem. Leitfaden (s.o.):

„Auwälder:

*Naturnahe Wälder und Ufergebüsche im Überflutungsbereich von Bächen und Flüssen. Wesentliches lebensraumprägendes Element ist eine natürliche oder naturnahe Überflutungsdynamik. Je nach Wasserregime, Bodenbeschaffenheit und Höhenlage gibt es spezifische Ausbildungsformen und Vegetationsabfolgen. Typen der gewässernahen, häufig und z.T. länger überfluteten Weichholzaue und Weidenwälder mit Silber- und Bruchweide (*Salicion albae*) ferner ufersäumende Eschen-, Schwarzerlen-, Grauerlenwälder (*Alno-Ulmion pp.*) sowie Weidengebüsche mit z.B. Mandelweide (*Salix triandra*), Lavendelweide (*Salix eleagnos*) und Tamariskengebüsch (*Myricarietum germanicae*). An kürzer bis sporadisch überfluteten Standorten der Hartholzaue wachsen Bergahorn-, Eschen-, Stieleichen-Hainbuchen-, Eichen-Eschen- und Eichen-Ulmen-Auwälder (*Carpinion p.p.*, *Alno-Ulmion p.p.*), im Voralpenland auch Kiefern-Auenwälder (*Erico-Pinion*).“*

Es erübrigt sich nochmals darauf hinzuweisen, dass nahezu der gesamte Gewässerabschnitt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mit den für Auwälder charakteristischen Gehölz- bzw. Pflanzengesellschaften ausgestattet ist. Lediglich ein ca. 40 m langer Abschnitt vom Mühlweg aus Richtung Norden weist zumindest westseitig – wenngleich auch nur ca. 3 m breit – Strukturen, Pflanzenarten und -alterstufungen auf, die als auwaldtypisch betrachtet werden können (s. Abbildung 10). Hierzu zählen Schwarzerle und Esche (sowohl Naturverjüngung als auch die Altersform), außerdem auch Straucharten, wie Schwarzer Holunder und Salweide. Trotz dieser biotoptypischen Einzelelemente kann aufgrund der schmalen eher geradlinigen Struktur, die zudem durch die angrenzende Pferdeweide auf der einen und die Gartenutzung auf der anderen Seite des Gewässers stark eingeengt wird, auch dieser Abschnitt nicht als Au-**wald** bezeichnet werden.



Abb. 9:
Gewässerab-
schnitt am
Mühlweg mit
Schwarzerle,
Esche (auch
Natur-
verjüngung)
und Schwarzer
Holunder. Im
Vordergrund
Pferdeweide.



Abb. 10: Gewässerabschnitt vom Mühlwegaus, mit Lagerung von Holz, Anhänger, etc..

7 Fazit

Als Ergebnis der Überprüfung des im Geltungsbereich des Bebauungsplans F16 abgegrenzten Abschnittes des Neuen Mühlbachs/Höhenbachs im Hinblick auf seine Biotopausstattung kann festgehalten werden, dass hier weder qualitativ noch quantitativ Strukturen vorhanden sind, die den Kriterien für geschützte Biotope – hier Auwald bzw. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer - gem. § 30 des Bundesnaturschutzgesetz entsprechen. Der im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzte Bereich beinhaltet zu großen Teilen bereits gärtnerisch intensiv genutztes Gelände. Außerhalb dieser Abgrenzung befinden sich keine natürlichen oder naturnahen Biotope.

8 Literatur

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung, Stand 01.11.2010. Wiesbaden, 84 S.

NICOLAY, H. & ALFERMANN, D. (2003): Die Situation der Schlingnatter *Coronella austriaca* in Hessen. Artgutachten im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie: 29 S.

BAUSCHMANN, G., HORMANN, M., KORN, M., KREUZIGER, DR. J., STIEFEL, D., STÜBING, S., & WERNER, M. (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Stand Mai 2014. Sonderheft der HGON-Mitgliederinformation, Echzell: 42 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55, Bonn Bad-Godesberg: 252-254.

FEHLOW, M. (2016): Ergebnisbericht zur Untersuchung eines Anbaus an die Villa Rehe und mehrerer Bäume auf dem Grundstück Reichenbachweg 25 in Königstein auf Vorkommen von Fledermäusen, europäischen Brutvogelarten oder sonstigen, streng geschützten Tierarten zwischen dem 10. und 15. September 2016. Unveröff. Bericht im Auftrag von Herrn Dr. Kames: 10 S.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.)(2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell. 525 S.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Leitfaden Gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden 32 S.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien. Hessens. Teilwerk I, Säugetiere, 3. Fassung, Stand Juli 1995.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste der Kriechtiere. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 257-288.


SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (HRSG.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M & STIEFEL, D. (BEARB.) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. Frankfurt: 29 S.

Kronberg den 25.12.2021



Matthias Fehlow



Johannes Wolf